

**SNUB – Die Nahverkehr-
Schlichtungsstelle
e. V.**

Satzung

Stand 14.03.2018

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „SNUB - Die Nahverkehr-Schlichtungsstelle“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name: „SNUB - Die Nahverkehr-Schlichtungsstelle e. V.“.

§ 2 Sitz

Sitz des Vereins ist Hannover.

§ 3 Zweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung zwischen im ÖPNV (Öffentlicher Personennahverkehr) und/oder im SPNV (Schienenpersonennahverkehr) tätigen Verkehrsunternehmen bzw. -verbünden (im Folgenden Verkehrsunternehmen) und ihren Kunden (Reisenden bzw. Fahrgästen; im Folgenden Fahrgäste). Wenn die besonderen Belange behinderter Menschen betroffen sind, ist, soweit zulässig gemäß VSBG, auch eine Kooperation mit anderen an der Organisation des ÖPNV Beteiligten (LNVG, Gemeinden, etc.) möglich.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch Einrichtung und Unterhaltung einer Institution (Schlichtungsstelle) zur außergerichtlichen Streitbeilegung zwischen den Verkehrsunternehmen und deren Kunden verfolgt. Der Verein ist nicht wirtschaftlich tätig.

§ 4 Außergerichtliche Streitbeilegung

- 1) Ziel des Schlichtungsverfahrens ist es, Streitigkeiten außergerichtlich beizulegen.
- 2) Näheres regelt die Verfahrensordnung.

§ 5 Mitglieder

- 1) Mitglieder des Vereins SNUB – Die Nahverkehr-Schlichtungsstelle e. V. können werden:
 - a) Unternehmen, die öffentlichen Personenverkehr (ÖPNV bzw. SPNV) betreiben,
 - b) Verkehrsverbünde des öffentlichen Personenverkehrs -wobei die Mitgliedschaft des Verkehrsverbundes nicht die der einzelnen Verbundmitglieder ersetzt -,
 - c) Verbände des Verkehrsgewerbes mit öffentlichem Personenverkehr.Verkehrsunternehmen, die nicht mehr als zehn Schlichtungsfälle pro Jahr erwarten, können außerordentliche Mitglieder werden. Sie haben kein Stimmrecht im Verein.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben.

- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung. Die Austrittserklärung erfolgt durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand. Sie wirkt zum Ende des Geschäftsjahres. Es ist eine Frist von sechs Monaten einzuhalten.
- 4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es wiederholt oder schwer gegen die Satzung des Vereins verstößt, indem es zum Beispiel dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung nicht nachkommt. Der Vorstand kann bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung das Ruhen der Mitgliedschaft nach vorheriger Androhung anordnen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder erkennen die durch die Mitgliederversammlung beschlossene Verfahrensordnung der Schlichtungsstelle als für sie verbindlich an. Sie lassen auch eine für die Dauer des Verfahrens angeordnete Verjährungshemmung gegen sich gelten.
- 2) Sie unterwerfen sich den Entscheidungen der Schlichtungsstelle im Rahmen der Verfahrensordnung
- 3) Die Mitglieder verpflichten sich, ihre Kunden soweit möglich durch Aushang in den Geschäftsräumen, in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Beförderungsbedingungen) und über das Internet auf die Mitgliedschaft im Verein sowie die Möglichkeit des Streitschlichtungsverfahrens vor der Schlichtungsstelle hinzuweisen. In der Antwort des Unternehmens auf die Beschwerde des Kunden bringen sie einen Hinweis auf die Schlichtungsstelle an¹.
- 4) Die Mitglieder benennen der Schlichtungsstelle einen gut erreichbaren Ansprechpartner, der befugt ist, Vergleichsangebote verbindlich anzunehmen bzw. abzulehnen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- 1) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre.
- 2) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.

¹ Der Hinweis kann z.B. lauten: „Wenn Sie mit unserer Antwort auf Ihre Beschwerde nicht einverstanden sind, können Sie sich per Internet oder schriftlich an SNUB - Die Nahverkehr-Schlichtungsstelle wenden. Dort werden Ihre Ansprüche rechtlich überprüft und ggf. erfolgt ein Einigungsvorschlag. Die Anrufung der Schlichtungsstelle ist für Sie kostenlos und unverbindlich. Die Möglichkeit einer Klage auf dem ordentlichen Rechtsweg wird dadurch nicht beeinträchtigt.“

- 3) Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und bis zu drei Beisitzer, darunter einen Schatzmeister, aus dem Kreis der Mitglieder. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende des Vorstands leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 4) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.
- 5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vertretung des Vereins nach außen
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Aufstellung des Haushaltsplans
 - e) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Beirat
- 6) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl und ihrer Amtszeit dem Organ eines Mitglieds angehören. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmittel während seiner Amtszeit aus dem Organ eines Mitgliedsunternehmens aus, so behält er sein Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung, zu der er von einem neu zu wählenden Vorstandsmittel abgelöst wird.
- 7) Die laufenden Geschäfte werden nach Maßgabe einer vom Vorstand gegebenenfalls aufgestellten und von der Mitgliederversammlung beschlossenen Geschäftsordnung wahrgenommen. Zu den laufenden Geschäften gehören insbesondere die Geschäfte nach Absatz 5) c) – d) sowie die Einstellung von Personal.

§ 9 Beirat

Es wird ein Beirat gebildet. Der Beirat hat die Aufgabe, die Unabhängigkeit der Schlichtungsstelle zu gewährleisten und zu überprüfen. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Beirat.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Datum der Absendung der Einladung. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 2) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung, die in der Versammlung gestellt werden, beschließt diese selbst.

- 3) Die Mitglieder des Beirats können vom Vorstand zur Mitgliederversammlung eingeladen werden.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies im Vereinsinteresse erforderlich ist oder ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei Verhinderung durch den Stellvertreter und bei dessen Verhinderung durch das dienstälteste anwesende Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter selbst.
- 2) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Unmittelbare Vollmachtserteilung an ein anderes Mitglied ist möglich. Kein Mitglied darf mehr als drei andere Mitglieder vertreten. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der vertretenen Mitglieder gefasst.
- 3) Eine Satzungsänderung, eine Änderung der Finanzordnung, eine Änderung der Verfahrensordnung der Schlichtungsstelle, sowie der Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Mitglieder.
- 4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einen Schriftführer protokollarisch festgehalten.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Bestellung des oder der Schlichter durch Beschluss
- c) Entgegennahme und Beratung des Berichts der Schlichter für das abgelaufene Geschäftsjahr
- d) Genehmigung der Jahresabrechnung und Erteilung der Entlastung des Vorstandes und der Schlichter
- e) Wahl von Kassenprüfern
- f) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
- h) Beschlussfassung über Änderungen der Verfahrensordnung
- i) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- j) Beschlussfassung über die Beitragsordnung

§ 14 Wahl der Schlichter

Die Schlichtungsstelle wird zunächst mit einem Schlichter besetzt. Um den Betrieb dauerhaft zu sichern, wird auch eine Vertretung eingesetzt. Bei Bedarf können weitere Schlichter ernannt werden. Die Schlichter werden nach Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§13 lit. b) bestellt.

§ 15 Persönliche Voraussetzungen der Schlichter

- 1) Die Schlichter müssen die für ihre Aufgabe erforderliche Befähigung, Fachkompetenz und Erfahrung haben. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen und sollten über besondere Erfahrungen im Verkehrswesen verfügen. Sie dürfen in den letzten drei Jahren vor Antritt ihres Amtes nicht tätig gewesen sein
 1. für einen Unternehmer, der sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren der Schlichtungsstelle verpflichtet hat oder auf Grund von Rechtsvorschriften zur Teilnahme verpflichtet ist,
 2. für ein mit einem Unternehmer nach Nummer 1 verbundenes Unternehmen.

Für einen Verband, der Unternehmer- oder Verbraucherinteressen in dem Wirtschaftsbereich wahrnimmt, für den die Schlichtungsstelle zuständig ist, dürfen die Schlichter in den letzten drei Jahren vor Antritt ihres Amtes nur als Streitmittler tätig gewesen sein.

- 2) Während der Amtsduer darf eine gemäß Absatz 1 untersagte Tätigkeit nicht aufgenommen werden. Auch ist jede sonstige Tätigkeit untersagt, die geeignet ist, die Unparteilichkeit der Amtsausübung zu beeinträchtigen. Die Schlichter der Schlichtungsstelle dürfen wissenschaftliche Arbeiten erstellen und Vorträge halten, sofern diese nicht die Unparteilichkeit der Amtsführung beeinträchtigen.

§ 16 Aufgaben der Schlichter

- 1) Die Schlichter sind hinsichtlich ihrer Entscheidungen und Schlichtungsvorschläge, ihrer Verfahrens- und Amtsführung im Rahmen der Verfahrensordnung unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. Sie haben als Entscheidungsgrundlagen Recht und Gesetz zu beachten. Besondere Rahmenbedingungen, die den öffentlichen Personennahverkehr bzw. den Schienenpersonennahverkehr und deren Abwicklung beeinflussen, sowie die Beförderungsbedingungen der Verkehrsunternehmen sind zu berücksichtigen.
- 2) Die Schlichter sollen versuchen, die Beilegung des Streits durch eine Einigung beider Seiten aufgrund eines Schlichtungsvorschlages herbeiführen. Bei einem Verstoß gegen Recht und Gesetz durch ein Vereinsmitglied entscheiden sie per Schlichterspruch. Schlichtungsvorschlag oder Schlichterspruch sind den Streitparteien mit verständlicher Erläuterung der Rechtslage zukommen zu lassen.

- 3) Schlichtersprüche sind für die Beschwerdegegner bindend, sofern die Beschwerdeführer sie akzeptieren.
- 4) Die Schlichter bearbeiten die ihnen zugewiesenen Fälle grundsätzlich allein.
- 5) Die Schlichter berichten jährlich im Rahmen der Mitgliederversammlung über die Arbeit des vergangenen Jahres.
- 6) Alle Vorgänge der Schlichtungsstelle werden dem Vorstand einmal jährlich in geeigneter Form zur Verfügung gestellt.
- 7) Die Schlichter sind verpflichtet, Umstände, die ihre Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit beeinträchtigen können, dem Träger der Schlichtungsstelle und den Parteien unverzüglich offen zu legen. Sie dürfen beim Vorliegen solcher Umstände nur dann tätig werden, wenn die Parteien ihrer Tätigkeit als Schlichter ausdrücklich zustimmen.

§ 17 Amtszeit der Schlichter der Schlichtungsstelle

- 1) Die Amtszeit der Schlichter beträgt vier Jahre. Eine erneute Bestellung ist zulässig.
- 2) Die vorzeitige Abberufung ist nur aus wichtigen Gründen möglich, insbesondere, wenn Tatsachen vorliegen, die eine unabhängige und unparteiische Ausübung der Tätigkeit als Schlichter nicht mehr erwarten lassen. Die vorzeitige Beendigung der Amtszeit erfolgt durch Beschluss des Vorstands und Beschluss einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung.
- 3) Möchte ein Schlichter auf eigenen Wunsch innerhalb seiner Amtszeit ausscheiden, ist spätestens durch die nächste planmäßige Mitgliederversammlung eine Neubestellung vorzunehmen.

§ 18 Mitgliedsbeiträge

Die Kosten des Vereins werden durch die Beiträge der Mitglieder gedeckt. Sie bestehen aus festen Beiträgen pro Mitglied und Fallpauschalen pro Schlichtungsfall. Maßgeblich ist die jeweils gültige von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung.

§ 19 Kassenprüfer, Jahresabschluss und Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer. Diese werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Der Vorstand hat binnen drei Monaten nach Schluss des Kalenderjahres, das ein Geschäftsjahr bildet, einen Jahresabschluss aufzustellen.

- 3) Dieser Jahresabschluss ist von den Kassenprüfern rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 20 Ehrenamtlichkeit

Die Tätigkeiten der Mitglieder, des Beirats und des Vorstandes sind ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten keine Vergütung. Der Vorstand kann eine Reisekostenordnung erlassen, die Umfang und Höhe von Sitzungspauschalen und die Erstattung von Reisekosten regelt.

§ 21 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller vertretenen Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Diese Mitgliederversammlung hat über die Verwendung des Vermögens des Vereins zu entscheiden.

Buxtehude, den 04.11.2010

1. Änderung, Goslar, den 25.03.2014: Einfügung von § 15, Abs.1 S. 4
2. Änderung, Bremen, den 03.05.2016: umfangreiche Änderungen
3. Änderung, Verden (Aller), den 14.03.2018, § 3 Abs. 1 S. 2 und § 16 Abs. 3